

## **Verordnung zum Kantonalbankgesetz (Entwurf)**

Der Regierungsrat, gestützt auf § 10 des Kantonalbankgesetzes, erlässt folgende Verordnung:

### **§ 1 Abgeltung der Staatsgarantie**

<sup>1</sup> Der Betrag für die Abgeltung der Staatsgarantie gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes wird wie folgt errechnet:

erforderliche eigene Mittel der Kantonalbank brutto gemäss der Statistik der Schweizerischen Nationalbank abzüglich Eigenmittelüberschuss, multipliziert mit der geschätzten Risikoprämie.

<sup>2</sup> Die Risikoprämie gemäss Absatz 1 beträgt 0.8 Prozent.

### **§ 2 Bankrat**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert sein.

<sup>2</sup> Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- abgeschlossenes Studium in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

Die Verordnung tritt am .... in Kraft.